

ENTWICKLUNGEN UND TENDENZEN

Industrierversicherer zur US-Steuer „BEAT“

In der diesjährigen März-Ausgabe der **VersicherungsPraxis** haben wir bereits auf die im Rahmen der Ende 2017 beschlossenen US-Steuerreform eingeführte „Base Erosion and Anti-Abuse Tax“ (BEAT) hingewiesen. Durch diese Steuer werden seit dem 1. Januar 2018 u.a. Versicherungsprämien, die von ausländischen Versicherern aus den USA heraus zediert werden, mit zunächst 5% belastet. Ab 2019 wird sich die Steuerlast dann auf 10% und ab 2026 auf 12,5% erhöhen.

Um die möglichen Konsequenzen hieraus für die deutsche versicherungsnehmende Wirtschaft besser zu verstehen, hat sich der GVNW mit den aus Deutschland heraus international tätigen Industrierversicherern in Verbindung gesetzt und um eine Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen von BEAT gebeten. Von den acht angeschriebenen Versicherern haben sieben geantwortet; von der Chubb Europe haben wir keine Antwort erhalten. Die AIG Europe schreibt, dass derzeit „eine weitere Kommentierung zu BEAT bzgl. der Vorgehensweise / Umsetzung in unserem Hause noch nicht darstellbar.“ sei.

Die BEAT wirkt sich bei Versicherungsunternehmen einerseits auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Rückversicherungsbeiträgen aus und andererseits auf Schadenzahlungen, die an nichtamerikanische Gruppenunternehmen fließen. Jedoch handelt es sich bei der BEAT weder um eine direkte Steuer auf einzelne Rückversicherungstransaktionen, noch um eine Umsatzsteuer. Wie die Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) erläutert, sei die BEAT als „eine Minimum-Steuer definiert und [komme] entsprechend dann zur Anwendung, wenn die bisherige reguläre Einkommenssteuerberechnung – mit deren Ansätzen für die Abzugsfähigkeit und dem regulären Steuersatz – zu einer niedrigeren Unternehmensbesteuerung [führe], als die Berechnung nach der neuen BEAT-Methode“.

Rein ökonomisch betrachtet kann die BEAT den effizienten Austausch von Dienstleistungen zwischen den USA und anderen Ländern beeinträchtigen. Der Absatz im Ausland produzierter Güter mit einer zwischengeschalteten US-Vertriebs-

gesellschaft ist zwar nicht gestört, weil Warenimporte ausgenommen sind. Für die Versicherungsbranche wird indessen insbesondere das Pooling von Risiken aus US- und Nicht-US-Geschäften in Rückversicherungstöchtern erschwert, was zum Verlust positiver Diversifizierungseffekte und zu einer höheren Kapitalbindung führen könnte.

Zu der Frage, wie sich die BEAT auf das jeweilige Versicherungsunternehmen oder auf dessen Kunden mit US-Exposure auswirkt, sind sich die Versicherer grundsätzlich einig: Unter der Voraussetzung gewisser Rahmenbedingungen seien für das laufende Jahr prinzipiell keine substantiellen Veränderungen im Hinblick auf Deckung, Kapazität und Prämie zu erwarten. Nur die Zurich Gruppe Deutschland lässt offen, ob es für ihre Kunden Prämienveränderungen geben könnte.

Die AXA Corporate Solutions betont, dass sich durch die geplante Fusion mit der XL Catlin „neue Aspekte im Hinblick auf die tatsächliche Wirksamkeit von BEAT für unsere Unternehmensgruppe ergeben“ könnten. Die XL Catlin stellt in ihrer Stellungnahme jedoch klar, dass für ihre „Kunden in Deutschland keine Änderungen bzgl. Kapazitäten, Preis und Rückversicherung durch das neue US-Gesetz BEAT“ zu erwarten seien.





Hinsichtlich einer langfristigen Prognose, insbesondere zu möglichen Auswirkungen auf die Prämienhöhe, zeigen sich die befragten Versicherer zurückhaltender: „Die Auswirkung auf Unternehmen und ihre verbundenen Gesellschaften wird unterschiedlich ausfallen und hängt von der Struktur der Unternehmensgruppe und dem gruppeninternen Geschäftsvolumen relativ zum Gesamtvolumen des US-Geschäftes ab“, so die AGCS.

Gleichwohl bleibt der GVNW bei seiner Haltung, dass die Einführung von BEAT keine Kapazitätsreduzierungen und/oder Preiserhöhungen rechtfertigen kann. Im Gegenteil müssen die für 2018 getroffenen, für die Versicherungsnehmer positiven Äußerungen der Versicherer zur Kontinuität der US-Deckungen auch für die kommenden Jahre gelten, da bis dahin alle betroffenen Versicherungsunternehmen ihre Strukturen entsprechend angepasst haben sollten.

Auch für die Gestaltung internationaler Versicherungsprogramme seien für 2018 keine wesentlichen Veränderungen durch die BEAT zu befürchten: „Für das Jahr 2018 ist für unsere Kunden von keinen Veränderungen bei der Gestaltung von

internationalen Versicherungsprogrammen im Bereich von Deckung, Kapazitäten und Mehrbelastungen für den US-Teil der Programme auszugehen.“, äußert sich hierzu die AXA. Ähnlich positioniert sich der HDI Global mit der Aussage, die Steuer erschwere zwar „die Zession lokaler Risiken hin zur programmführenden Einheit“ bezogen auf US-Lokalpolicen. Allerdings seien bereits Alternativen entwickelt worden, welche es dem HDI ermöglichen, „seinen Kunden weiterhin die Deckung ihrer US Risiken im internationalen Programm anzubieten, ohne dass die für Kunden und Vermittler gewohnten und gewünschten Vorteile eines echten Programm-Poolings bei der programmführenden Einheit“ aufgegeben werden müssten.

Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit die BEAT die Rückversicherungsstruktur der Versicherer beeinflusst.

Die AGCS sieht einen möglichen Handlungsbedarf in Bezug auf die Zessionswege mit den Rückversicherern. So seien diese nicht wie bisher ausschließlich durch den führenden Versicherer zu übernehmen, sondern müssten zukünftig „ggfs. über eine direkte Zession der AGCS US“ erfolgen. Die geänderten Zessionswege hätten

demnach einen höheren Bearbeitungsaufwand zur Folge und es ergebe sich „zwangsläufig eine höhere Kapitalbindung für das Gesamtunternehmen“. Allerdings wolle die AGCS bei den Anpassungen ihrer Rückversicherungsstrukturen sicherstellen, dass ihre Zeichnungskapazität unverändert für die Kunden zur Verfügung stehe.

Nach Meinung des HDI hierzu sei in der durch die US-Steuerreform entstandenen Sachlage ein steigender lokaler Eigenbehalt eine der naheliegenden Maßnahmen. Es sei selbsterklärend, dass ein Versicherer nicht von heute auf morgen seine Rückversicherungsstruktur grundlegend verändern könne. Dafür seien die Abhängigkeiten von Geschäftsplänen, globalen Prozessen und Systemen oder Kapitalmodellen zu stark.

Nach Aussage der Zurich seien bereits Anpassungen der internen Rückversicherungsvereinbarungen vorgenommen worden.

Der GVNW wird das Thema BEAT und ihre Auswirkungen auf die versicherungsnehmende Wirtschaft weiterhin eng verfolgen und seine Mitglieder über neue Erkenntnisse informieren. ■